Michtamtlicher Teil.

Der Pariser internationale Kongrest für litterarisches und künstlerisches Eigentum.

(16.-21. Juli 1900.)

(Aus dem . Droit d'Auteur., Nummer vom 15. Auguft 1900, Seite 97-107.)

(Fortfegung aus Dr. 203 u. 205.)

Stand des Urheberrechts in den verschiedenen Ländern.

In den beiden letzten Sitzungen wurden knappe Berichte über den Stand des internen und internationalen Schutzes in neun Ländern, worunter vier Berbandsländer, gegeben, wobei die Abwesenheit von Delegierten, die über die Stimmung in Großbritannien, in den Niederlanden und in den standinavischen Ländern hätten berichten können, zu bedauern war. Diejenigen Länder, über welche Mitteilungen erfolgten, werden wir in alphabetischer Reihenfolge vornehmen.

Deutschland. Nach dem Berichterstatter, Herrn Ofterrieth, wird der bereinigte Text des Regierungsentwurses
eines Gesets, betreffend Urheberrecht an Werken der Litteratur und Tonkunst, wahrscheinlich im Herbst erscheinen,
wobei dann ersichtlich werden wird, dis zu welchem Grade
die Behörden die in zahlreichen Petitionen geltend gemachten
Forderungen der Interessenten in Berücksichtigung gezogen
haben. Der Entwurf eines Gesets, betreffend das Urheberrecht an Werken der Kunst, ist noch nicht erschienen. Schon
rüsten sich die Künstlergenossenschaften zur Geltendmachung
ihrer Beschwerden gegen das gegenwärtige Geset; so verlangen z. B. die Urchitekten, deren Werke vom Schuze des
Gesets vom 9. Januar 1876 ausgeschlossen sind, die Gleichstellung ihrer Schöpfungen mit den Kunstwerken.

Dagegen ift gerade in diesen Tagen ein neuer Entwurf über das Berlagsrecht von der Regierung der Deffentlichkeit übergeben worden. Der Berichterstatter, dem ein Eremplar nach Paris nachgesandt wurde, verlieft daraus einige Beftimmungen, die ihm gu febr im Berlegerintereffe abgefaßt ju fein icheinen. Insbesondere erhebt er fich gegen die für den Autor oft fehr ichadenbringenden Folgen der Abtretung feines Wertes, wenn diese Abtretung nicht in beschränkendem Sinne ausgelegt und wenn dem Autor für den Fall, daß der Berleger aus diesem oder jenem Grunde nicht felber die Erfüllung bes Berlagsvertrags übernehmen will, nicht Ga= rantieen für diese Erfüllung eingeräumt werden. Der Berichterstatter beanstandet auch den Artikel 30, wonach die Rechte des Berlegers aus dem Berlagsvertrag, ausdriidliche Beftimmungen vorbehalten, übertragbar find und die bem Berleger obliegende Bervielfältigung und Berbreitung auf ben Rechtsnachfolger übergeben fann, wobei legterer allerdings mit bem Berleger bem Autor gegenüber haftbar ift. Ebenfo fieht herr Ofterrieth die Bestimmung (Art. 40 bes Entwurfs) als zu weitgehend an, nach der der Ronfursverwalter in allen Fällen, fofern das Werf abgeliefert war, bas Recht, es herauszugeben, einem Dritten übertragen barf. Dieje Bedenten murben vom Berichterftatter in einen » Bunich & gniammengefaßt, ben ber Kongreß annahm.

Japan.

Das neue japanische Gesetz, betreffend das Urheberrecht, vom 3. März 1899, das im hinblid auf den Eintritt Japans in die Union angenommen worden war, wurde von herrn Saburo Yamada, Rechtsprosessor an der Universität Totio, zum Gegenstand eines klaren und methodischen Be-richts gemacht. Dabei interessierte den Kongreß hauptsächlich

die Sorgfalt, mit der der japanische Gesetgeber bas Autor= schaftsrecht in Schutz genommen hat (Urt. 18 und 41) und zwar in völliger lebereinstimmung mit den drei Artifeln des Mufterentwurfes; ferner berührte angenehm die Weitherzigkeit, mit der Japan, das fich doch die abendländische Civilifation eifrig anzueignen bestrebt ift, das ausschliegliche Nebersetzungsrecht anerkannt hat, indem es in diesem Bunkt die Lösung der revidierten Berner Konvention (Bleich= ftellung des llebersegungs= mit dem Bervielfältigungsrecht, fofern von erfterem innerhalb zehn Jahre Gebrauch gemacht wird) annahm. Herr Damada wies noch nachdriidlich auf die Thatsache hin, daß bei der großen Berichiedenheit der japanischen von den abendländischen Sprachen die oft fehr unvollkommene llebersetzung von fremden Werken ins Japanische die Leser gebieterisch auf die Lektire des Originals wertes hinweift, was dem fremden Autor zu gute fommt, fo daß letterer in Japan mit den Uebersetungen nichts gu verlieren, fondern eher viel zu gewinnen hat.

Italien.

Im Jahre 1897 wurde in diesem Lande eine könig= liche Kommission zur Borbereitung der Durchsicht des Befenes von 1882 ernannt. herr Ferrucio Foa, Abvotat in Mailand und Redafteur der Zeitschrift I Diritti d'Autore, gab einen furgen leberblick über die Arbeiten diefer Rom= miffion und über die Beränderungen, die fie nach den Zeitungsberichten vorgeschlagen und von denen die wesentlichfte die Annahme einer einheitlichen Schutfrift (50 Jahre post mortem auctoris), also die Preisgebung des bisherigen Syftems der Abgabepflicht auf gemeinfrei gewordene Werfe war. herr Fod wünscht im Gegenteil, daß dieses lettere noch unvollfommene Snftem nicht aufgegeben, sondern beffer geprüft und nach dem Fortichritt der modernen Wiffenschaft weiter entwidelt merde, denn er ift der Meinung, diefes System biete einen wirklichen Fortschritt in der Ausbildung des Urheberrechts. Der Kongreß ichloß fich dem Wunsche des Berichterftatters auf baldige Wiederaufnahme der Arbeiten des Ausschuffes an; er begnügte sich aber damit, letterem die Prüfung des Syftems der Abgabepflicht auf gemeinfrei gewordene Werte anzuempfehlen, ohne zum Suftem als foldem Stellung zu nehmen, um die gange Frage nicht zu präjudizieren.

Defterreich-Ungarn.

In Abwesenheit des Herrn Carl Junker, des Sekretärs des österreichisch = ungarischen Buchhändlervereins, berichtete auf Einladung des Präsidenten Herr E. Röthlisberger kurz über die wichtigeren Momente, die in der letzten Zeit in dieser Monarchie auf urheberrechtlichem Boden zu verzeichnen sind; es sind drei an der Zahl:

1. Die Bewegung zu Gunsten des Anschlusses von Desterreich = Ungarn an die Berner Union, eine Bewegung, die schon auf dem Dresdner Kongreß durch Herrn Prosessor Schuster in Prag vorausgesagt worden war, die dann Unterstützung fand im österreichisch = ungarischen Buchhändlerverein (Herren Wilhelm Müller und Junter) und von den versichiedenen Schriftstellergenossenschaften und wissenschaftlichen Bereinigungen energisch gefördert wurde. Diese Bewegung hat gewissermaßen ihren Freibrief bekommen in einer vorzügslichen Studie des Herrn Junker über die Berner Uebereinstunft und die Stellung der Monarchie zur Union.*)

2. Die vom österreichischen Justizministerium veranstaltete Umfrage, betreffend die Wünschbarkeit des Beitritts zur Berner Union; diese Umfrage wurde allerdings in einer eher nach

^{*)} Bgl. Borfenblatt 1900 Nr. 60.